

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen diesen Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“, (bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift in seiner Sitzung am _____ als Satzung beschlossen.

Sittensen, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den Bürgermeister

Plangrundlage
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1: 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: © 2020
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet.
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze (Stand vom 08.09.2020 / Az. L4-22/02/20, mit Ergänzung der neuen Flurstücke vom 22.03.2021) vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bremervörde, den Regionaldirektion Otterndorf - Katasteramt Bremervörde

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ wurde ausgearbeitet von der M O R GBR
Scheeßler Weg 9, 27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261-81 91 80
E-Mail: info@morarchitekten.de

Rotenburg, den Planverfasser

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.02.2021 bis 25.03.2021 gemäß amtlicher Bekanntmachung vom 10.02.2021.

Sittensen, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 dem Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“, die Begründung und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben vom 20.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sittensen, den Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am ____ 2022 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ sowie der Begründung zugestimmt und hat die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“, die Begründung und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben vom ____ 2022 bis einschließlich ____ 2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Sittensen, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sittensen hat nach Prüfung aller Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ den Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“, mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Sittensen, den Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am im ortsüblich bekannt gemacht worden.

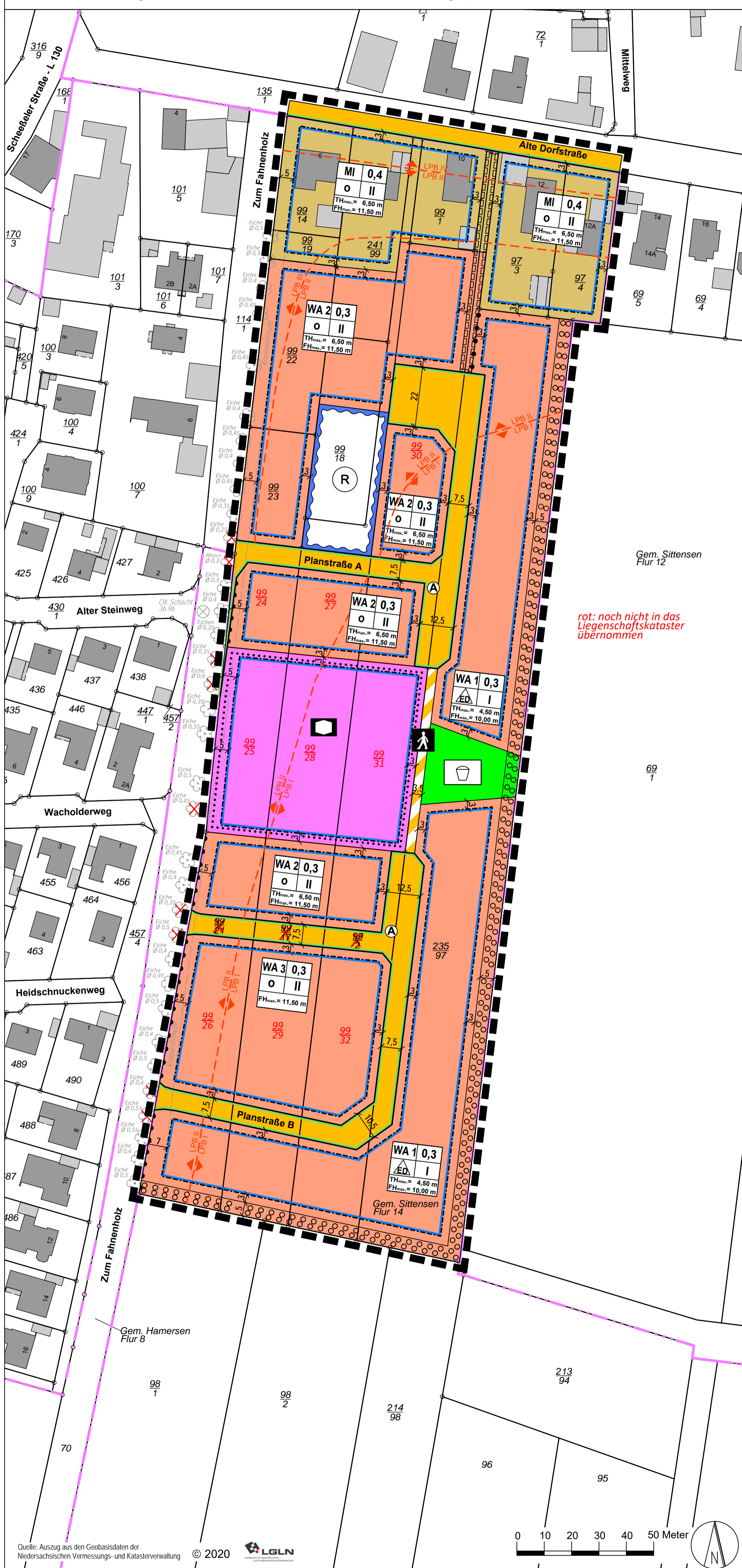
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ in Kraft.

Sittensen, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den Bürgermeister

Planzeichnung M 1:1.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise	zul. Zahl der Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen	

- WA 0,3 Allgemeine Wohngebiete Grundflächenzahl offene Bauweise
- MI 0,4 Mischgebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß max. zulässige Traufhöhe max. zulässige Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Flächen für den Gemeinbedarf

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Hier: Kindertagesstätte

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Abholstelle für Hausmüll und andere Wertstoffe

6. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Regenrückhaltebecken

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

9. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
- Bemaßung in Metern
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Geländehöhe [m] ü. NHN (Bezugspunkt Höhe Alter Steinweg)
- Baumbestand
- zu fallende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

- 1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3) werden die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der BauNVO genannten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
Im Mischgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

- 2. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)
Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit ggf. erforderlichen Nebenanlagen und Außenspielbereich zulässig. Eine Nutzung zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken außerhalb bzw. ergänzend zum Betrieb der Kindertagesstätte ist zulässig.

- 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 u. 18 BauNVO)
3.1. Erdgeschossfußböden (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden (OKFF) baulicher Anlagen darf höchstens 50 cm über der Fahrbahnoberkante der erschließenden Straße in Höhe der Grundstückszufahrt liegen.

- 3.2. Bezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Bezugspunkt für die Höhen baulicher Anlagen ist die Fahrbahnoberkante der erschließenden Straße, jeweils in Höhe der Grundstückszufahrt. Sind mehrere Zufahrten von einer Straße erforderlich, so ist seitens der Bauherren festzulegen, welche Zufahrt für die Ermittlung des Bezugspunktes heranzuziehen ist. Die Lage der Zufahrten ist auf das vorhandene Erschließungskonzept abzustimmen.

- 3.3. Trauf- und Firsthöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Verlängerung der Wandaußenfläche und der Oberkante der Dachhaut, die Firsthöhe der oberste Abschluss der Dachhaut, bezogen auf die Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden (OKFF). Bei der Ermittlung der Firsthöhen bleiben Antennen, Schornsteine und sonstige Sonderbauteile unberücksichtigt.

- 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
In den offenen Bauweise (o) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von maximal 50 m zulässig. Im WA 1 sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind in Einzelhäusern höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. In Doppelhäusern ist höchstens eine Wohneinheit je Haushalte zulässig. Im WA 2 und WA 3 sind maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

- 6. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Im WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, die strahlenförmigen Baugrenzen der jeweiligen Erschließungsstraße sowie der Straße „Zum Fahnenholz“ nicht überschreiten. Entlang der Straße „Zum Fahnenholz“ sind Stellplätze nur im Abstand von 5 m zum Baumstamm der Bestandsbäume zulässig.

- 7. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhausgrundstücke 600 m² und für Doppelhausgrundstücke 350 m² je Haushalte.

- 8. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a und 25b BauGB)
8.1. Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken
Auf den privaten Grundstücken ist aus gestalterischen Gründen jeweils ein regionaltypischer hochstammiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür geeignet sind Bäume der Pflanzliste des Maßnahmenblattes VI b „Einzelbäume (Obstbäume)“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), das der Begründung als Anlage beigefügt ist. Dies können z. B. sein: Altländer Planenbäume, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinze, Holsteiner Cox. Die Bäume sind als Hochstamm mit 10 - 12 cm Stammumfang in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Wohngebäude zu pflanzen.

- 8.2. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ist auf 5 m Breite eine 3-reihige Hecke anzulegen. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblattes V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), das der Begründung als Anlage beigefügt ist. Dies können z. B. sein: Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium), Eingriffeliger Weisdom (Crataegus monogyna), Faulbaum (Rhamnus frangula). Die Pflanzanzahl der Sträucher je Fläche beträgt baumartige Gehölze als leichte Heister 100- 150 cm, strauchartige als verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm, ggf. Hochstämme (Stammumfang 10-12 cm). Die Anpflanzung erfolgt durch die Gemeinde Sittensen in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen und ist anschließend durch die Eigentümer zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In Höhe des ausgewiesenen Spielplatzes ist eine fußläufige Wegeverbindung mit wassergebundener Decke zulässig. Zum Schutz vor Verbis ist die Anpflanzung mit einem 1,60 m hohen Knotengeflechtzaun einzuzäunen, der nach 5 - 8 Jahren zu entfernen ist.

- 9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Anpflanzung gekennzeichneter Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei der Errichtung von neuen Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß R_w von entsprechend der Tabelle § der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, ausgeführt werden. Für die LPB I bis IV gelten nachstehende Schalldämm-Maße:

Lärmpegelbereich	Mindestwert R _w (dB)	Mindestwert R _w (dB) bei Außenbauteilen
I	30	30
II	30	30
III	30	30
IV	30	30

- 10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die als GFL bezeichnete Flächen ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wie folgt zu belasten:
a) Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit;
b) Fahrrecht zugunsten der unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer und Nutzer
c) Leitungs- und Fahrrecht zugunsten der örtlichen Ver- und Entsorgungsträger.

- 11. Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Das festgesetzte Regenrückhaltebecken (RRB) ist naturnah auszugestalten. Die Sohle ist nicht zu versiegeln. Eine Versiegelung ist lediglich im Bereich der Zufahrt und der Absetzzone zulässig. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens wird der freien Sukzession überlassen und nur einmal im Oktober jedes Jahres gemäht.

- 12. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird mit einem Flächenanteil von ca. 0,41 ha auf der Kompensationsfläche 1 „An der Kläranlage“ in der Gemarkung Sittensen, Flur 4, Flurstück 7/1 durchgeführt.

- Der weitere Ausgleich erfolgt über das „Ökokonto Sittensen“ mit einem Flächenanteil von ca. 0,52 ha in der Gemarkung Kalbe, Flur 8, Flurstück 1 durchgeführt.
- Beide Maßnahmen werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

HINWEISE

- 1. Artenschutz
Die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen hat im Zeitraum zwischen dem 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass im Umkreis von 100 m zu den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

- 2. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde
Im Gebiet des Bebauungsplans werden archaische Funde in Form von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vermutet.

Nach § 13 des NDSchG bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei Baugenehmigungen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist und bei genehmigungsfreien Vorhaben im Vorfeld separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig. Die Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

- 3. Altanlagen
Treten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage, so ist unverzüglich der Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu benachrichtigen und die weiteren Arbeiten sind bis auf Weiteres einzustellen.

- 4. Kampfmittel
Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, zu informieren.

- 5. Niederschlagswasserabfluss
Es ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert von privaten Baugrundstücken auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abfließt und dort zu Schäden führt. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Verzergerung des Niederschlagswasserabflusses zu ergreifen.

- 6. Baugrundstücke
Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht überbaubaren Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO zu begrünen sind und nicht versiegelt werden dürfen. Die flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen, wie Steinen, Kies o.ä. ist daher unzulässig.

- 7. Erhaltung von Bäumen
Der Baumbestand entlang der Straße Zum Fahnenholz ist, mit Ausnahme der gekennzeichneten zu fallenden Bäume, zu erhalten. Bei allen Hoch- und Tieflaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelbereich zu sichern und zu schützen. Erforderliche Entnahmen im Zuge weiterer Erschließungsarbeiten sind im Vorfeld mit der Gemeinde Sittensen abzustimmen. Es ist an geeigneter Stelle im Straßenraum Sarbeit gleicher Art mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu schaffen.

- 8. Einsichtnahme in DIN-Vorschriften
Die DIN 4109 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt 1991, S. 259 ff. einzusehen. Die DIN 18005 ist beim Beuth Verlag / Berlin oder DIN Deutsches Institut für Normung e. V. / Berlin zu beziehen. Beide DIN-Normen können auch im Fachbereich 4 Planen und Bauen bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen eingesehen werden.

- 9. Fernmeldekabel
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ggf. ein stillgelegtes Fernmeldekabel der AVACON. Sofern im Verlauf von Bauarbeiten darauf gestoßen wird ist unverzüglich die AVACON Netz GmbH unter Einsatzplanung@netzavac.de zu kontaktieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 84 NBauO)

- 1. Geltungsbereich
Nachstehende örtliche Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ der Gemeinde Sittensen.

- 2. Dächer (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Für die Hauptdachflächen der Hauptbaukörper sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15 - 48 Grad zugelassen.

- Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdeckte Stellplätze gem. § 12 BauNVO.

- 2.2 Dachgauben und Dachanschnitte
Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dachanschnitten darf insgesamt nicht mehr als 50% der Gesamtlänge der jeweiligen Dachseite betragen.

- 3. Stellplätze (gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO)
Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen.

- 4. Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften
Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungsgemäß, wer der örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

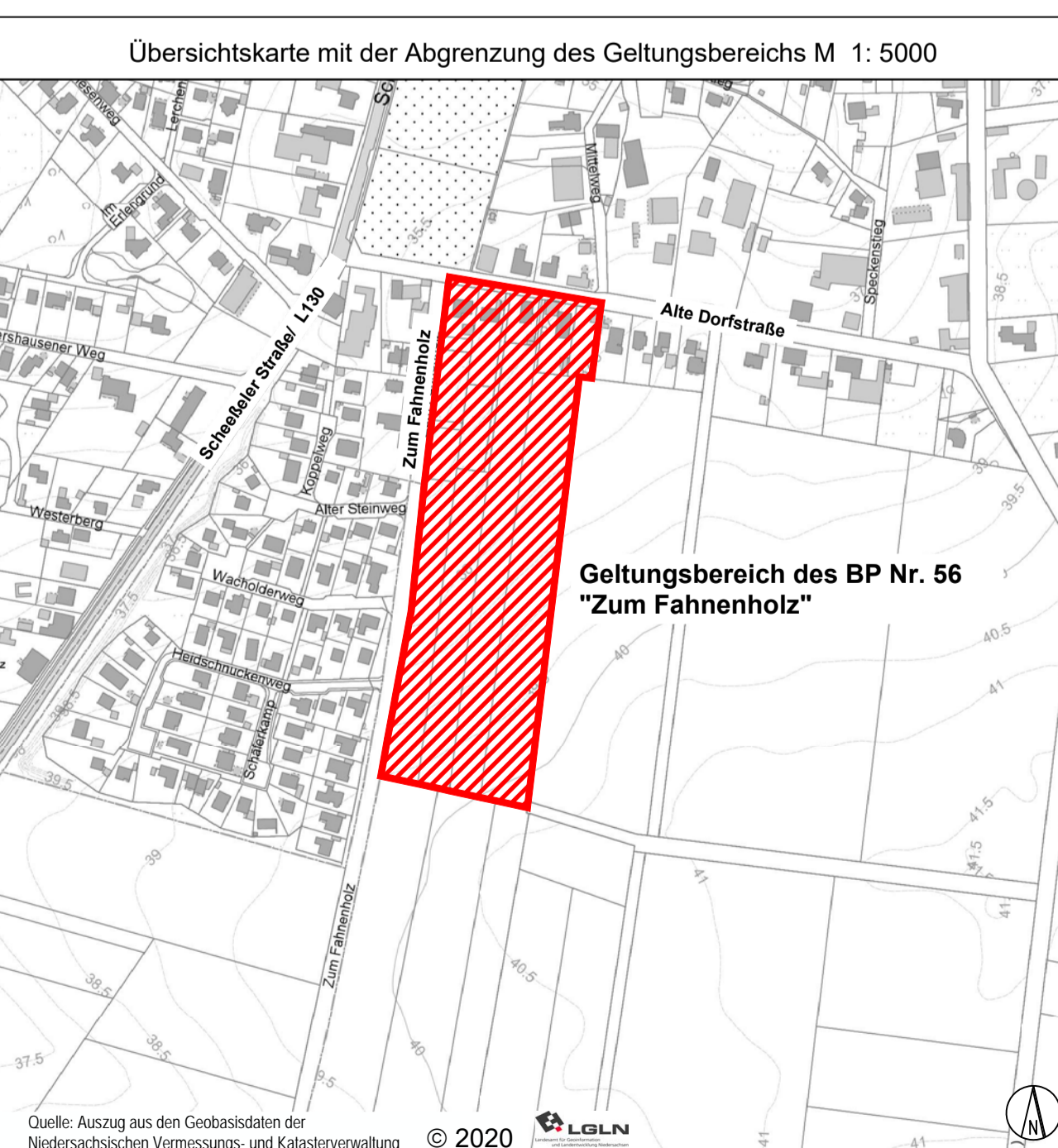
Gemeinde Sittensen

Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“

-mit örtlicher Bauvorschrift- Entwurf

erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 20. Januar 2022



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN